



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 25. Juli 2012

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion
DIE LINKE.**

**Unterstützung in Deutschland anerkannter Asylberechtigter in
Auslieferungsverfahren im Ausland**

BT-Drucksache 17/10283

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigelegte
Antwort in 5-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Cornelia Rogall-Grothe

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Unterstützung in Deutschland anerkannter Asylberechtigter in Auslieferungsverfahren im Ausland

BT-Drucksache 17/10283

Vorbemerkung der Fragesteller:

Bereits in früheren Anfragen hatte die Fraktion DIE LINKE. Fragen nach der Praxis der Türkei gestellt, über Interpol Haftbefehle gegen türkische Staatsangehörige auszu-schreiben, die im Rahmen politisch motivierter Prozesse in Abwesenheit verurteilt worden sind (Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE. Auf Bundestagsdrucksachen 17/1470 und 17/1978). Immer wieder geraten dabei selbst anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge in Deutschland in ein Auslieferungsverfahren und in Auslieferungshaft, auch wenn im Endeffekt eine Auslieferung zumeist abgelehnt wird. In Einzelfällen können auch anerkannte Asylberechtigte betroffen sein, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

Wenn anerkannte türkische Flüchtlinge Auslandsreisen unternehmen, müssen sie hingegen verstärkt mit einer Auslieferung in die Türkei rechnen. In der Vergangenheit häuften sich die Meldungen über Personen mit dauerhaftem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland oder auch deutsche Staatsangehörige, die in anderen Staaten aufgrund von Interpol-Haftbefehlen der Türkei in Auslieferungshaft geraten sind. So wurde N. S. am 4. Mai 2012 in Moldawien festgenommen. Er lebte seit 1996 als Asylberechtigter in Deutschland. Am 30. Mai 2012 wurde B. S. D. in Kroatien ebenfalls aufgrund eines Haftbefehls festgenommen. Sie ist seit 2006 mit einem Deutschen verheiratet. Sie wurde in der Türkei in Abwesenheit wegen Unterstützung einer illegalen Organisation verurteilt, nachdem sie bei einer friedlichen Demonstration gegen die Verabschiedung neuer Antiterror-Gesetze festgenommen worden war. Sie saß drei Monate in Untersuchungshaft und wurde Opfer von Misshandlungen durch türkische Justizbeamte.

Auch umgekehrt gibt es Fälle, in denen in anderen Staaten anerkannte Flüchtlinge aus der Türkei in Deutschland aufgrund eines Haftbefehls der türkischen Behörden festgenommen worden sind. Am 27. Mai 2006 wurde D. G. in Lörrach in Abschiebehaft genommen, er war 2004 in der Schweiz als asylberechtigt anerkannt worden. Er wurde schließlich nach achteinhalb Monaten aus der Haft entlassen und konnte in die Schweiz zurückkehren.

1. Welche Fälle aus den vergangenen Jahren seit 2006 sind der Bundesregierung bekannt, in denen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit einem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines türkischen Interpol-Haftbefehls in einem anderen Staat in einem Auslieferungsverfahren waren (bitte soweit möglich nach Jahren, Aufenthaltsstatus, Drittstaat und Ergebnis des Verfahrens auflisten)?

Zu 1.

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/1501 vom 26. April 2010 angegeben, liegen der Bundesregierung grundsätzlich keine statistischen Angaben zu der Fragestellung vor.

Der Bundesregierung sind die in der nachfolgenden Aufzählung genannten Auslieferungsverfahren bekannt, die zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit einem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines türkischen Interpol-Haftbefehls in einem anderen Staat durchgeführt wurden bzw. werden.

Deutsche Stellen erfahren nur im Einzelfall von den o. g. Auslieferungsverfahren im Ausland, etwa durch betroffene Personen, Angehörige, Anwälte, dritte Personen oder Nichtregierungsorganisationen, da die Drittstaaten im Falle von nichtdeutschen Staatsbürgern keine Unterrichtungspflicht nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen gegenüber der Bundesregierung haben. Daher kann die Bundesregierung mit der folgenden Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Fälle seit 2006 erheben. Nach hiesiger Kenntnis ist in keinem der genannten Fälle eine Auslieferung erfolgt:

- türkischer Staatsangehöriger, Festnahme 2007 in Spanien, Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention, nach deutscher Verbalnote mit entsprechendem Hinweis Freilassung und Rückkehr nach Deutschland,
- türkischer Staatsangehöriger, Festnahme 2009 in Bulgarien, Asylstatus seit 1995, Niederlassungserlaubnis in Deutschland 2006, nach deutscher Verbalnote mit entsprechendem Hinweis Freilassung in 2. Instanz, Rückkehr nach Deutschland,
- türkischer Staatsangehöriger, Festnahme 2009 in Spanien, seit 2003 unbefristete deutsche Aufenthaltserlaubnis, nach deutscher Verbalnote Freilassung auf Kautions und Rückkehr nach Deutschland,

- türkischer Staatsangehöriger, Festnahme 2010 in Bulgarien, 2008 Bestätigung des Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention und Einbürgerung, nach deutscher Verbalnote mit entsprechendem Hinweis Freilassung und Rückkehr nach Deutschland,
- türkischer Staatsangehöriger, Festnahme 2010 in Spanien, seit 1995 Asylstatus, später eingebürgert, nach deutscher Verbalnote mit entsprechendem Hinweis Freilassung,
- türkischer Staatsangehöriger, Festnahme 2011 in Polen, Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention, nach deutscher Verbalnote mit entsprechendem Hinweis auf Kautionsentlassung,
- türkischer Staatsangehöriger, Festnahme 2011 in Österreich, seit 2002 Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention, nach deutscher Verbalnote mit entsprechendem Hinweis entlassen,
- türkischer Staatsangehöriger, Festnahme 2012 in Polen, seit 1994 Asylstatus, 2002 eingebürgert, nach Kontakt des Generalkonsulates Krakau mit den polnischen Behörden entlassen,
- türkischer Staatsangehöriger, Festnahme 2012 in der Republik Moldau, Flüchtlingsstatus seit 1996 nach der Genfer Flüchtlingskonvention, nach deutscher Verbalnote mit entsprechendem Hinweis entlassen,
- türkische Staatsangehörige, Festnahme 2012 in Kroatien, rechtmäßiger Aufenthaltstitel in Deutschland, Verbalnote durch Deutsche Botschaft Zagreb mit entsprechendem Hinweis an kroatische Behörden versandt, Entscheidung steht noch aus.

2. Welche Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen aufgrund eines türkischen Interpol-Haftbefehls in einem anderen Staat anerkannte Flüchtlinge in Deutschland (vorläufig) festgenommen wurden (bitte soweit möglich auflisten nach Jahren seit 2006, Drittstaat, Ausgang der Verfahren)?

Zu 2.

Der Bundesregierung sind seit 2007 insgesamt elf Auslieferungsverfahren bekannt geworden, in denen durch deutsche Stellen über die Auslieferung von Personen an die Türkei zu entscheiden war, die in einem Drittstaat Asyl genossen. In zwei Fällen, in denen den Verfolgten Asyl in Italien zuerkannt worden war, kam es zu einer Auslieferung. Eine Aufgliederung nach Jahren kann bereits deshalb nicht erfolgen, weil Auslieferungsverfahren nicht notwendig innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen werden.

In den verbleibenden neun Auslieferungsfällen kam es nicht zu einer Auslieferung. Diese Fälle betrafen Asylanerkennungen in der Schweiz (2, in einem Fall davon gleichzeitig auch eine Asylanerkennung in Italien), in Frankreich (4), in Belgien (1) und im Vereinigten Königreich (2). Weitere Einzelheiten können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht angegeben werden.

Soweit es zu einer Auslieferung der Verfolgten an die Türkei kam, ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass nach deutschem Recht sowohl eine inländische als auch eine ausländische Asylanerkennung Indizwirkung entfaltet, die zuständigen unabhängigen Gerichte in ihrer Zulässigkeitsentscheidung und die Bundesregierung in ihrer Bewilligungsentscheidung aber nicht bindet. Die Besonderheiten des Einzelfalls sind zu berücksichtigen. In einem Fall war Gegenstand der Auslieferung keine politisch motivierte Straftat. In dem anderen Fall hat das zuständige Oberlandesgericht unter Berücksichtigung des in Italien gewährten Asylstatus des Verfolgten die Auslieferung für zulässig erklärt. Die Bundesregierung hat die Auslieferung anschließend bewilligt und zugleich umfangreiche Zusicherungen zur Sicherung der Rechte des Verfolgten von der Türkei eingefordert, die auch abgegeben worden sind.

3. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Zahl und zum Ausgang der Auslieferungsverfahren gegen (ehemalige) türkische Staatsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland vor, die sich auf Straftatbestände analog den §§ 129, 129a und 129b des Strafgesetzbuchs in den Jahren 2010 und 2011 beziehen?

Zu 3.

Aus der veröffentlichten Auslieferungsstatistik des Bundesamtes für Justiz kann entnommen werden:

2010	vier Auslieferungsverfahren türkischer Staatsangehöriger mit Bezug zu Straftatbeständen analog zu §§ 129, 129 a) und b) des Strafgesetzbuches (StGB) (zwei Ablehnungen, zwei erledigt auf andere Weise)
------	---

- 2011 sechs Auslieferungsverfahren türkischer Staatsangehöriger mit Bezug zu Straftatbeständen analog zu §§ 129, 129 a) und b) StGB (sechs Ablehnungen)
ein Verfahren eines ehemaligen türkischen Staatsangehörigen mit Bezug zu Straftatbeständen analog zu §§ 129, 129 a) und b) StGB (Ablehnung wegen deutscher Staatsangehörigkeit)

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine weiteren Erkenntnisse vor.

4. Welche Erkenntnisse und Erfahrungen aus anderen EU-Staaten sind der Bundesregierung bekannt, die das Problem der Interpol-Haftbefehle gegen Personen betreffen, die in einem EU-Staat internationalen Schutz genießen?

Gibt es dabei weitere Staaten neben der Türkei, die in vergleichbarer Weise vom Interpol-Fahndungssystem Gebrauch machen, um den aus politischen Gründen strafrechtlich verfolgten eigenen (ehemaligen) Staatsangehörigen habhaft zu werden?

Zu 4.

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

5. Inwiefern sieht die Bundesregierung eine Gefahr darin, dass diejenigen Staaten, die Haftbefehle über Interpol international ausschreiben, über die Vollzugsmeldung über einen solchen Haftbefehl in einem anderen Staat Details zum Aufenthalt ihrer (ehemaligen) Staatsangehörigen, die Opfer von Verfolgung waren oder einen Schutzstatus wegen drohender Verfolgung erhalten haben, erhalten?

Zu 5.

Den betroffenen Personen droht neben den mit einer möglichen Auslieferung verbundenen Nachteilen in Deutschland keine Strafverfolgung durch ausländische Strafverfolgungsbehörden, da dies auf deutschem Hoheitsgebiet unzulässig ist. Eine betroffene Person könnte nach Ablehnung der Auslieferung in Deutschland nur dann verfolgt werden, wenn wegen der zu Grunde liegenden Tat ein inländisches Ermittlungsverfahren durch deutsche Strafverfolgungsbehörden eingeleitet würde.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, regelmäßig Daten der Interpol Fahndungsdateien mit den Daten von Personen abzugleichen, die in Deutschland oder in einem anderem Mitgliedstaat der EU internationalen Schutz genießen, um unbillige Härten für diese Personen durch Inhaftierung und evtl. retraumatisierende Konfrontation mit den Repressionsbehörden ihres Verfolgerstaates im Auslieferungsverfahren zu vermeiden?

Zu 6.

Bei Verfolgten, die in Deutschland Asyl genießen, wird im Regelfall von einer Umsetzung der Fahndung in Deutschland wegen eines türkischen Fahndungsersuchens in die deutschen Fahndungssysteme abgesehen.

Der Aufenthaltsstatus in anderen Ländern der Europäischen Union (EU) ist derzeit kein

Prüfungskriterium bei der Entscheidung über Fahndungsersuchen in Deutschland, da dieser regelmäßig nicht bekannt ist. Ein regelmäßiger Abgleich der Interpol-Fahndungsdateien mit den Daten der Personen, die in einem anderem Mitgliedstaat der EU internationalen Schutz genießen, ist nicht möglich, da es keine gemeinsame Datei gibt, in der alle Daten von in der EU als schutzbedürftig anerkannten Personen gespeichert sind.

7. Inwieweit war der hier dargestellte Problemkomplex bereits Gegenstand von Gesprächen und Beratungen in zuständigen Gremien auf EU-Ebene oder in bilateralen Gesprächen?

Zu 7.

In ihren bilateralen Gesprächen mit Vertretern der türkischen Seite verdeutlicht die Bundesregierung regelmäßig, dass Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt haben, und Personen, denen eine politische Verfolgung droht, nicht aus der Bundesrepublik Deutschland an die Türkei ausgeliefert werden können. Über entsprechende Gespräche auf EU-Ebene liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Inwieweit war der hier dargestellte Problemkomplex bereits Gegenstand von Konsultationen und Gesprächen zwischen Deutschland und der Türkei, und welche Position haben die Vertreter der Bundesregierung bzw. ihre Gegenüber bei diesen Konsultationen vertreten?

Zu 8.

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Inwieweit gibt es auf EU-Ebene Fortbildungsprogramme für türkische Juristen bzw. Behördenvertreter zur Einweisung in europäische Rechtsstandards bei Auslieferungsersuchen (bitte Zeitpunkt der Programme, Dauer, beteiligte Behörden und wesentliche Inhalte benennen)?

Zu 9.

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.